

05.05.2022

Liebe Eltern,

wir bitten Sie uns bis spätestens Ende Mai mitzuteilen, ob Sie den bisherigen Krippen-, Kindergarten-, oder Hortplatz auch von September 2022 bis August 2023 benötigen und welche Betreuungszeiten sie brauchen. Wenn wir nichts von Ihnen hören, läuft der Vertrag mit den gewohnten Buchungszeiten und der geänderten Beitragserhöhung weiter.

Der Caritasverband Passau teilte uns in einem Schreiben die Mindest-Elternbeiträge von September 2022 – August 2023 mit.

Nachfolgend sind die geltenden Beiträge für unser Kinderhaus ab September 2022 aufgeführt.

Beiträge ab September 2022

Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus und für 12 Monate zu bezahlen. Das tägliche Mittagessen kostet voraussichtlich für Krippen- und Kindergartenkinder 2,50 €, für Schulkinder 3,00 € es können sich noch Änderungen ergeben.

Buchungszeit	Kinder von 0 – 3 Jahren	Regelkinder ab dem 3. Lebensjahr	Hortkinder
2-3 Std.			85,00 €
3-4 Std.	170,00 €		105,00 €
4-5 Std.	190,00 €	120,00 €	115,00 €
5-6 Std.	210,00 €	130,00 €	
6-7 Std.	230,00 €	145,00 €	
7-8 Std.	265,00 €	155,00 €	
8-9 Std.	300,00 €	170,00 €	
>9 Std.	335,00 €	190,00 €	

Mittagsbetreuung Schulkinder: 1 Std. pro Tag: 40€
2 Std. pro Tag: 50€
(jeweils ohne Hausaufgabenbetreuung und Ferienbetreuung)

Geschwisterermäßigung: Besuchen mehrere Kinder einer Familie unsere Einrichtung ermäßigt sich der Elternbeitrag für das ältere Kind um 25%. Ein extra Antrag ist nicht erforderlich.

Information über den Beitragszuschuss für die Kindergartenzeit

Die Bayerische Staatsregierung bezuschusst den Kindergartenbesuch für alle Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, bis zum Schulbeginn mit monatlich 100€ pro Kind einkommensunabhängig.

Der Beitragszuschuss wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergarten-Jahr gekoppelt.

Er gilt ab dem 01. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird und wird bis zur Einschulung gezahlt.

Wichtig:

Die Eltern müssen keinen Antrag stellen, die Abrechnung erfolgt über die Einrichtungen. Die Beiträge werden bei den Kindern entsprechend um 100€ reduziert.

Information zum Krippengeld

Anspruch auf Krippengeld nach Art. 23a BayKiBiG haben Personensorgeberechtigte für Kinder, die in einer nach dem BayKiBiG geförderten Einrichtung betreut werden, wenn sie den hierfür anfallenden Elternbeitrag tatsächlich tragen.

Der Anspruch ist einkommensabhängig.

Wichtig:

Der Antrag muss von den Eltern bei der Landesbehörde Zentrum Bayern Familie und Soziales gestellt werden. Der Krippenbeitrag ist in voller Höhe an die Einrichtung zu bezahlen, die Eltern bekommen den Zuschuss direkt auf ihr Konto überwiesen.

Welche Regionalstelle für die Bearbeitung Ihres Antrages zuständig ist, erfahren Sie unter diesem Link: www.zbfs.bayern.de/familie/zustaendigkeit-familienleistungen.php

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Ursula Kreis
Kinderhausleitung